

Zeichenerklärung

WA 0  
WR 0  
MD

I II  
I II

28 bzw. 50° Dachneigung

Grenze des Bebauungsgebietes

Gemeindegrenze

geplante und bestehenbleibende Grenzen

aufzuhebende Grenzen

Baulinie

Baugrenze

Grenze der Nutzungsart

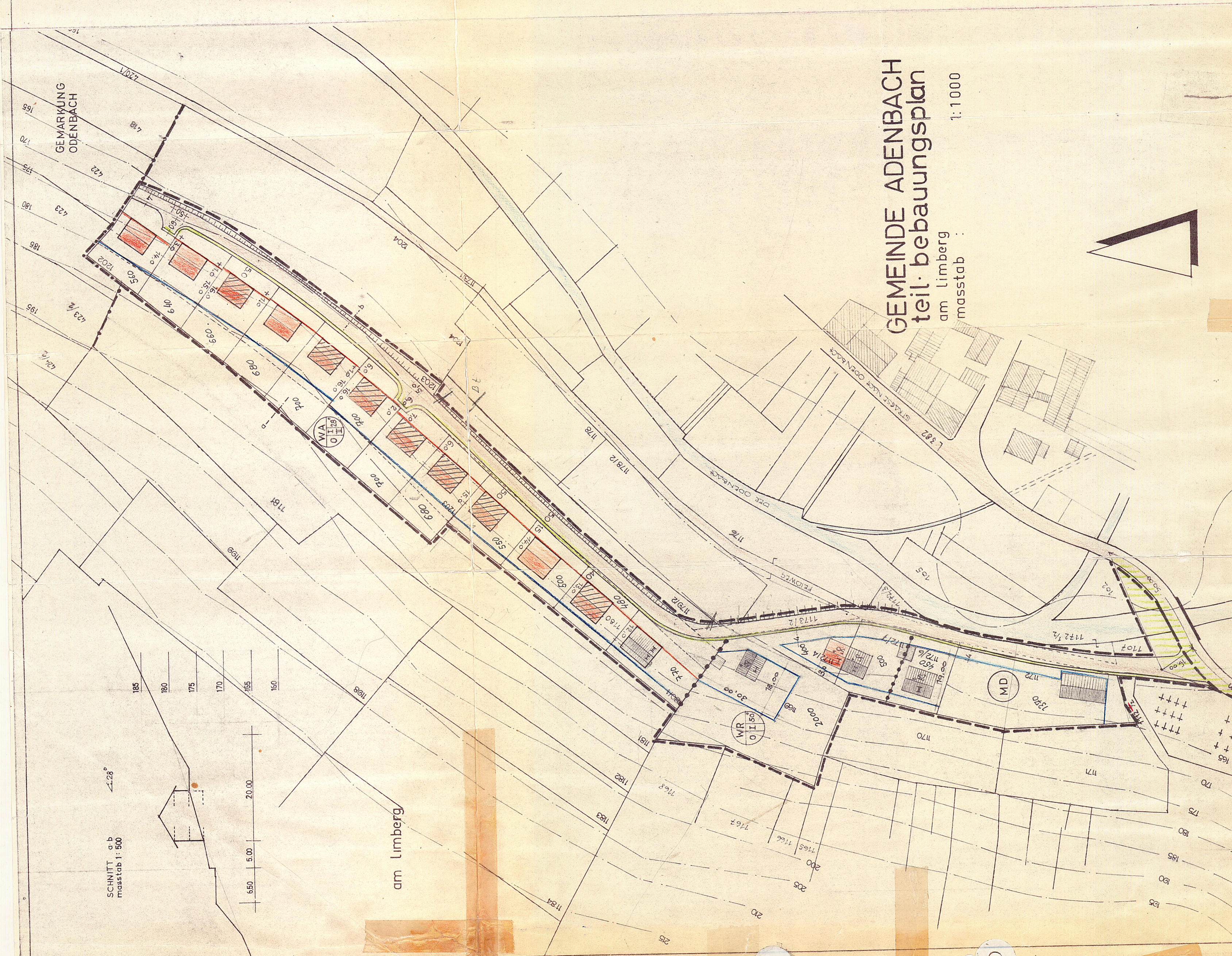
Höhenlinie

öffentliche Verkehrsfläche

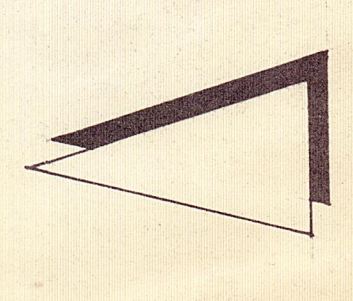
Sichtdreieck

Aufgestellt: Adenbach im März 1970

*M. János*



GEMEINDE ADENBACH  
teil-bebauungsplan  
am Limberg  
masstab 1:1000



Begründung

Um den Baulandnotstand in der Gemeinde Adenbach zu beheben, sowie für eine spätere Auflockerung des Ortskernes die Bereitstellung des erforderlichen Baulandes zu sichern, hat die Gemeinde diesen Teilbebauungsplan erstellen lassen.

Dieser umfaßt als Neubaugebiet in der Gewanne Am Limberg ca. 0,9 ha mit 11 Wohnhausbauten und ca. 12 Wohneinheiten. Zur Ordnung des Grund und Bodens sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden.

- 1.) Die Umlegung des Bebauungsgebietes.
- 2.) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde.
- 3.) Die Durchführung dieser Maßnahme soll sofort nach Genehmigung erfolgen.

Zur Deckung des dringenden Bedarfs hat die Gemeinde inzwischen die Parzellen 1179 u. 1180 für zunächst 4 Plätze erworben, die bis jetzt schon alle an Interessenten vergeben wurden.

Lich der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschlägigen Berechnungen ca. 30.000 DM.

- Textliche Festsetzungen
- a) Je Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
  - b) Nebengebäude sind nur eingeschossig bis 40 qm Grundfläche und bis zu 2,50 m Traufhöhe zugelassen.
  - c) Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 Stellplatz für 1 Kfz. vorzusehen.
  - d) Garagen müssen hinter der Baulinie bzw. Baugrenze, jedoch mindestens 5,00 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche erstellt werden. Bei Erstellung von Doppelgaragen an benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche aus errichtet werden.
  - e) Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
  - f) Die Dachneigung beträgt 28° bzw. 50°. Abweichungen von 30° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
  - g) Dachaufbauten und Kniestöcke sind nur bei 50° Dachneigung gestattet. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Gefassungsmauern betragen und die Traufe nicht unterbrechen. Kniestöcke dürfen die Höhe von 75 cm, Gemessen von OK Kubboden bis UK Sattelschwelle, nicht übersteigen. Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.
  - h) Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung der Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
  - i) Alle Gebäude sind mit hellem Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
  - j) Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedigungen dürfen nicht in hellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Soweit Stützmauern erstellt werden, müssen die Sichtflächen mit einheimischem Natur-Steinmaterial (Sand oder Hartstein) verblendet werden.
  - k) Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Bebauung und Sichtbehindernde Bepflanzung sowie Einfriedigung von 1,00 m über der Straßenhöhe untersagt.

- 1) Die Werte des § 17 BAUNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.

Adenbach, den 10. Feb. 1971  
.....  
Bürgermeister

- 1.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 4. Aug. 1968 beschlossen.
- 2.) Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan am 4. Feb. 1971 beschlossen.

3.) Die örtliche Bekannmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt am 19. Feb. 1971, § 2 (6) B Baugesetz Ministerialblatt vom 16.10.66 Sp 1295.

4.) Dieser Plan lag in der Zeit vom 10. März 1971 bis 13. April 1971 einschließlich öffentlich auf.

5.) Während der Auflegung sind Bedenken und Anregungen (§ 2 (6) eingegangen, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. Mai 1971 § 2 (6) Satz 4 beschlossenen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 5. Mai 1971 über das Ergebnis dieser Sitzung verständigt.

6.) Der Satzungsbeschluss gemäß lo B Baugesetz (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 23. Mai 1971



Adenbach, den 16. Juni 1971  
Bürgermeister

I. FERTIGUNG

Genehmigt  
mit Verfügung vom 14.7.71  
Az.: 610-07 Ku-Bebau/Adenbach/1  
Kusel, den 14.7.71  
Landratsamt  
im Auftrage:



8.) Die Bekannmachung gem. § 12 B Baugesetz erfolgt am 21.7.1971 Ortsübliche Bekannmachung durch Aushang an der Bekannmachungsstelle in Adenbach vom 30.7.1971 bis 20.8.1971.  
Der Bürgermeister

Odenbach, den 17. Oktober 1971  
Bürgermeister:



Bürgermeister